

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn diese schriftlich vereinbart werden. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers unsere Dienstleistungen vorbehaltlos erbringen.

2. Vertragsschluss/Vertragsinhalt

2.1. Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Die Angebote von Quartier Stuttgart GmbH & Co. KG (Quartier Stuttgart) sind unverbindlich.
2.2. Der Vertrag kommt regelmäßig mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Quartier Stuttgart zustande.
2.3. Werden Angebote nach den Angaben des Auftraggebers und den von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, haftet Quartier Stuttgart für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Unterlagen nicht, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber wirkt bei der Spezifikation der Dienstleistungen von Quartier Stuttgart mit.
3.2. Der Auftraggeber stellt Quartier Stuttgart die notwendigen Gegenstände und Hilfsmittel (vgl. Ziff. 6.3.) zur Verfügung und sichert die notwendigen Arbeitsbedingungen, wie z.B. benötigte Schriften, Texte, Bildmaterial, Preise und sonstige Mediendaten, die digital in einem gebräuchlichen Datenformat zur Verfügung gestellt werden und bei deren Verwendung keine Urheberrechte Dritter verletzt werden.

4. Dienstleistungsgegenstand

4.1. Quartier Stuttgart wird ausschließlich als Dienstleister für den Auftraggeber tätig und unterstützt diesen bei der Durchführung seiner Aktion/ seines Projekts, soweit nichts anderes vereinbart ist.
4.2. Die Vertragspflichten von Quartier Stuttgart ergeben sich vorrangig aus dem Leistungsverzeichnis. Quartier Stuttgart übernimmt grundsätzlich die Dienstleistung der Konzeption der Projekte sowie deren kaufmännische und organisatorische Umsetzung.
4.3. Für die rechtliche Zulässigkeit der entwickelten und umgesetzten Aktionen haftet Quartier Stuttgart nicht, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Preise

5.1. Die Angebotspreise haben nur Gültigkeit, wenn der Vertrag wie angeboten insgesamt und nicht nur teilweise zustande kommt.
5.2. Quartier Stuttgart ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.
5.3. Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
5.4. Im Angebot nicht veranschlagte Dienstleistungen, die Auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden dem Auftraggeber zusätzlich nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von Quartier Stuttgart in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben oder unvollständige Vorarbeiten des Auftraggebers, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von Quartier Stuttgart sind.

6. Transport/Verpackung

6.1. Die (Liefer-) Gegenstände reisen stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wenn nichts anderes vereinbart ist.

6.2. Eventuelle Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Auftraggeber abgetreten.
6.3. Gegenstände des Auftraggebers, die zur Leistungserbringung von Quartier Stuttgart erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von Quartier Stuttgart genannten Ort angeliefert werden. Die Rücklieferungen solcher Teile erfolgt unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Auftraggebers.
6.4. Das von Quartier Stuttgart unverschuldete Abhandenkommen von angelieferten Materialien am Verwendungsort geht zu Lasten des Auftraggebers.

7. Kündigung

7.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.
7.2. Nimmt der Auftraggeber trotz Fertigstellungserklärung die Dienstleistungen von Quartier Stuttgart ohne wichtigen Grund nicht entgegen oder kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird Quartier Stuttgart nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungsverpflichtung frei und kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
7.3. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann Quartier Stuttgart den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Dienstleistungen sowie 20 % des Wertes der noch nicht erbrachten Dienstleistungen verlangen, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

8. Haftung

8.1. Für termin- und qualitätsgerechte Ausführung haftet Quartier Stuttgart nur, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist.
8.2. Quartier Stuttgart ist ermächtigt, namens und im Auftrag des Auftraggebers Fremdleistung von dritten Leistungsträgern in Anspruch zu nehmen. Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen dieser Dritten wird durch Quartier Stuttgart keine Haftung übernommen, sofern Quartier Stuttgart nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird.
8.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet Quartier Stuttgart nicht für eingebrachte Gegenstände des Auftraggebers, soweit Quartier Stuttgart nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln die Beschädigung oder den Untergang der Gegenstände verursacht hat.
8.4. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Quartier Stuttgart die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
8.5. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8.6. Die vorstehenden Beschränkungen der Haftung gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungsgehilfen von Quartier Stuttgart
8.7. Wird Quartier Stuttgart in Ausübung der ihr obliegenden Dienstleistungen von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber Quartier Stuttgart von

Allgemeine Geschäftsbedingungen

sämtlichen Ansprüchen frei, soweit Quartier Stuttgart nicht vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

8.8. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9. Schutzrechte

9.1. Alle im Zusammenhang mit den zu erbringenden Dienstleistungen bei Quartier Stuttgart bzw. ihren Mitarbeitern oder von ihr - auch im Namen des Auftraggebers - beauftragten Dritten entstehenden gewerblichen Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ausschließlich bei Quartier Stuttgart. Die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten bedarf der schriftlichen Vereinbarung und gilt stets nur für den bei der Auftragserteilung zugrunde liegenden Zweck. Änderungen von Konzepten, Entwürfen usw. dürfen nur Quartier Stuttgart oder von Quartier Stuttgart ausdrücklich entsprechend beauftragte Personen vornehmen.

9.2. Der Auftraggeber ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe usw. von Quartier Stuttgart nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen eigenen Zwecke berechtigt, Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch Quartier Stuttgart zulässig. Konzepte, Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von Quartier Stuttgart oder in ihrem Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum von Quartier Stuttgart, auch wenn sie dem Auftraggeber berechnet werden. Zur Ausführung von Konzept-Entwurfsarbeiten ist nur Quartier Stuttgart berechtigt. Dies gilt auch für einzelne Bestandteile der Konzeptausarbeitung. Werden Konzepte und Ideen nicht entsprechend verwertet, ist Quartier Stuttgart berechtigt, die Inhalte in vollem Umfang oder teilweise für andere Zwecke einzusetzen.

9.3. Bezüglich der Ausführung von Aufträgen nach vom Auftraggeber vorgegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Dienstleistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Quartier Stuttgart ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Quartier Stuttgart von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, soweit verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten.

9.4. Wünscht der Auftraggeber eine darüber hinausgehende Verwendung, dann muss er sich mit Quartier Stuttgart über den Verwendungsbereich und eine zusätzliche Honorierung einigen. Während der Dauer dieses Vertrages ist Quartier Stuttgart allein berechtigt, Änderungen und Ergänzungen von den von ihm oder in seinem Auftrag Dritten gestalteten Werbemitteln vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, es sei denn, die werbliche Darstellung des Auftraggebers ist betroffen. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem Auftraggeber erforderlich.

9.5. Die Vergütung deckt generell nur die Verwertungsrechte im nationalen Bereich ab. Sollten die von Quartier Stuttgart für den Auftraggeber ausgearbeiteten Konzepte etc. von anderen Ländergesellschaften (international) ganz oder teilweise genutzt werden, so muss sich der Auftraggeber mit Quartier Stuttgart über den Verwendungsbereich und eine zusätzliche Honorierung einigen.

9.6. Quartier Stuttgart ist berechtigt, seine gestalterischen Arbeiten zu signieren, Veranstaltungen etc. aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen nebst Hintergrund-Informationen

über das Projekt sowie weitere umgesetzte Maßnahmen zum Zwecke der Dokumentation sowie der Eigen-PR zu verwenden.

10. Aufbewahrung von Unterlagen

10.1. Quartier Stuttgart bewahrt die den Auftrag betreffenden Unterlagen für die Dauer von 6 Monaten auf. Bei Zurverfügungstellung von Originalvorlagen (Dias, Disketten usw.) verpflichtet sich der Auftraggeber, Duplikate herzustellen. Für Vorlagen des Auftraggebers, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Auftrages zurückverlangt werden, übernimmt Quartier Stuttgart keine Haftung.

11. Zahlungsbedingungen

11.1. Falls nicht anders vereinbart, ist Quartier Stuttgart berechtigt, jede einzelne Dienstleistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.

11.2. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig.

11.3. Darüber hinaus ist Quartier Stuttgart berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse wie folgt zu verlangen:

25 % der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung, 25 % der vereinbarten Vergütung bei Produktionsbeginn, 40 % der vereinbarten Vergütung bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag, 10 % des Preises bei Erhalt der Endabrechnung. Andere Vereinbarungen können verhandelt werden.

11.4. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.

11.5. Während des Verzugs ist Quartier Stuttgart berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugschadensersatz in Höhe von 6% über dem Basiszinssatz zu verlangen, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, im Übrigen 5% über dem Basiszinssatz. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

11.6. Quartier Stuttgart ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Höhe des Schadensersatzes gilt die Regelung unter Ziffer 7.3 dieser Bedingungen.

12. Aufrechnung und Abtretung

12.1. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

12.2. Die Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung von Quartier Stuttgart übertragbar.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.

13.2. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht.

14. Salvatorische Klausel

Durch die Unwirksamkeit einer Vertragsklausel wird der Bestand des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine der dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Regelung.

Stuttgart, August 2016